Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg

Entwurf der Neufassung – Stand: 18. August 2014

Auf Grund des Art. 10 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre:

Inhaltübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 5 Fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge

§ 6 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation

§ 7 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation

§ 8 Erhebung und Verarbeitung der Daten

§ 9 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

[1]Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten, zentrale Einrichtungen, die Lehre erbringen, sowie für die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse. [2]Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. [3]Diese umfasst sowohl die studentische Lehrveranstaltungsevaluation als auch die fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge. [4]Sie gilt somit für alle Studiengänge sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Regensburg angeboten werden.

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

(1) [1]Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. [2]Sie ist Grundlage für die Analyse von

Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen. [3]Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind die Ziele der Universität Regensburg sowie die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre zu berücksichtigen. [4]Darüber hinaus ist auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Integration chronisch kranker und behinderter Studierender hinzuwirken.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für den im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Zweck der Qualitätssicherung verwendet.

(3) Maßnahmen werden nur von den Fakultäten oder in Absprache mit den Fakultäten beschlossen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständig.

(2) Die Studiendekane unterstützen die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.

(3) Der Studiendekan verantwortet die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an seiner Fakultät.

(4) Der Dekan verantwortet die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge an seiner Fakultät.

(5) [1]An der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge müssen Vertreter der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:

1. der Professoren,
2. der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. der Verwaltungsmitarbeiter sowie
4. der Studierenden

beteiligt werden. [2]Für die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation soll daher eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Evaluation) eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und i .d. R. vom Studiendekan geleitet wird. [3]Insbesondere in großen Fakultäten mit einer hohen Anzahl an Studiengängen, können die Studiengangsevaluationen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt werden, die von den jeweiligen Programmverantwortlichen geleitet werden. [4]Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder; er stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Personen bestellt werden. [5]Um eine externe Einschätzung zu den fachlichen Aspekten zu erhalten, wird i.d.R. ein Hochschullehrer einer anderen Universität als zusätzlicher Fachgutachter in das fakultätsinterne Evaluationsverfahren eingebunden.

(6) [1]Die fakultätsexterne Evaluation der Studiengänge erfolgt durch die Arbeitsgruppe Studium und Lehre der Universität. [2]Die Mitglieder werden vom Senat auf zwei Jahre bestellt. [3]Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. [4]Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. [5]Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung,
2. dem wissenschaftlichen Leiter des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW),
3. dem Vorsitzenden des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung,
4. sechs Vertretern der Professoren – aus verschiedenen Fachbereichen,
5. einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
6. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
7. einem Vertreter der Studierenden (und seinem Stellvertreter) sowie
8. einem Vertreter aus der Berufspraxis.

[6]Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Universitätsleitung mit Ausnahme der Nr. 5 bis 7; Nr. 5 wird auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Nr. 6 auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat und Nr. 7 auf Vorschlag des studentischen Konvents bestellt. [7]Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung. [8]Die AG Studium und Lehre bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. [9]Der Kanzler ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

(7) [1]Das Referat für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre (Ref. I/1) unterstützt alle Beteiligten bei der Erhebung und Auswertung der für die Evaluation von Studium und Lehre benötigten statistischen Daten sowie bei der Durchführung der Befragungen (Studierenden-, Absolventen- und Dozentenbefragung). [2]Der Vorsitzende der fakultätsinternen Arbeitsgruppe Evaluation erhält die aufbereiteten Daten sowie die Befragungsergebnisse.

(8) [1]Das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten (Ref. I/2) überprüft im Rahmen der Studiengangsevaluation die relevanten Ordnungen der zu evaluierenden Studiengänge darauf hin, ob sie mit den aktuellen externen Vorgaben übereinstimmen. [2]Der Programmverantwortliche, der Studiendekan der jeweiligen Fakultät sowie die Arbeitsgruppe Studium und Lehre erhalten die Ergebnisse dieser Rechtsprüfung.

(9) Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) berät die Universitätsleitung sowie die Fakultäten bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung weiterer, für die Evaluation benötigter, empirischer quantitativer und/oder qualitativer Verfahren (z.B. Studienverlaufsanalyse, Analyse der Abbrecherdaten, Abbrecherbefragung).

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) [1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. [2]Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. [3]Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

(2) [1]Der Studiendekan stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen seiner Fakultät sicher. [2]In Abstimmung mit dem Fakultätsrat legt er die Kriterien und den Zeitplan für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen fest. [3]Er veranlasst die anonyme Befragung der Studierenden, leitet die Ergebnisse an den jeweiligen Dozenten weiter und erörtert diese bei Bedarf mit dem Dozenten. [4]Er fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres in nicht-personenbezogener Form zusammen und erstattet dem Fakultätsrat jährlich einen Bericht zur Lehre.

(3) [1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation bezieht sich insbesondere auf den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs. [2]Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte:

1. Ziele, Aufbau und Inhalt der Veranstaltung
2. Mit der Lehrveranstaltung verbundener Arbeitsaufwand
3. Lernerfolg der Studierenden
4. Persönliches Auftreten des Lehrenden

[1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann quantitativ oder qualitativ erfolgen. [2]Die quantitative Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebögen kann papierbasiert oder online durchgeführt werden. [3]Für die Durchführung der Befragungen stehen ein Fragenpool, aus dem fakultätsspezifische Fragebögen erstellt werden können, aber auch Musterfragebögen sowie die elektronische Evaluierungssoftware zur Verfügung.

§ 5 Fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge

(1) [1]Das Verfahren der Evaluation der Studiengänge umfasst die fakultätsinterne und die fakultäts-externe Evaluation. [2]Es gilt als abgeschlossen, wenn der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre vorliegt. [3]Der detaillierte Ablauf der fakultätsinternen und -externen Evaluation wird in dem jeweiligen Evaluationsleitfaden beschrieben (Leitfaden zur Studiengangsevaluation sowie Leitfäden für die Modellevaluation des Kombinatorischen Bachelorstudiengangs und die Evaluation der Lehramtsstudiengänge).

(2) [1]Untersuchungsgegenstand des Evaluationsverfahrens ist jeweils ein Studiengang als Ganzes oder ein Teilstudiengang. [2]Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden. [3]Auch wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist eine studiengangsweise Bewertung erforderlich. [4]Im Falle von Kombinationsstudiengängen, die über eine

Fakultät oder ein Fach hinausgehende Fächerkombinationen erlauben, setzt sich die Evaluation aus einer Fach- und einer Modellbewertung zusammen.

(3) [1]Die fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. [2]Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie die universitätsweiten und fakultätsspezifische Ziele in Studium und Lehre sowie die relevanten externen Anforderungen an die Studiengänge erfüllen. [3]Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein. [4]Sie bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Studiengangs- und Modulziele
2. Studiengangskonzept (Curriculum, Struktur und Modularisierung, didaktisches Konzept, Prüfungskonzept, Arbeitslast und Leistungspunktevergabe, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen)
3. Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Chancengleichheit, studienorganisatorische Abläufe etc.)
4. Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen)

[5]Die konkreten Qualitäts-bzw. Evaluationskriterien, die im Rahmen der Studiengangsevaluation überprüft werden, sind in den Evaluationsleitfäden aufgeführt und erläutert.

(4) [1]Nach Abschluss der fakultätsinternen und -externen Evaluation schließt die Universitätsleitung auf Basis des Evaluationsberichtes, der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre sowie der Stellungnahme der Fakultät Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des evaluierten Studiengangs bzw. der evaluierten Studiengänge für den Zeitraum bis zur nächsten Evaluation mit der Fakultät ab. [2]Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. [3]Der Dekan berichtet der Universitätsleitung sowie dem Fakultätsrat regelmäßig über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

(5) [1]Die Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan. [2]Jeder Studiengang soll regelmäßig im Abstand von fünf Jahren evaluiert werden.

§ 6 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation

(1) [1]Im Rahmen der fakultätsinternen Evaluation führt die Arbeitsgruppe Evaluation einer Einheit (i. d. R. Fakultät) bzw. der Universität im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen auf Grundlage der maßgeblichen Evaluationskriterien eine Selbstbewertung der Stärken und Schwächen der zu evaluierenden Studiengänge durch. [2]Der Selbstbewertung sollen belastbare Daten und Informationen zugrunde gelegt werden. [3]Dazu zählen insbesondere:

1. der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen sowie der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre aus der vorangegangenen Studiengangsevaluation,
2. Ergebnisse der Rechtsprüfung der relevanten Ordnungen durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten,
3. studiengangsrelevante Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studiengangsbroschüren),
4. statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen, Studienerfolgsquote, Studienverlaufsdaten, Betreuungsverhältnis),
5. Befragungsergebnisse (z.B. Studierenden- und Absolventenbefragungen) und
6. Anforderungen der Berufspraxis (z.B. Verbände) bzw. der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) an den jeweiligen Studiengang bzw. das Fach.

(2) Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die von den Fakultäten benötigten statistischen Daten sowie Informationen zum Studienverlauf der Studierenden und zum Verbleib der Absolventen zur Verfügung stehen.

(3) Die Arbeitsgruppe Evaluation führt auf Grundlage der gesammelten Daten und Informationen sowie anhand der Evaluationskriterien eine Stärken-Schwächen-Analyse (Selbstbewertung) durch und schlägt Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen vor.

(4) Die Ergebnisse der Selbstbewertung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, welchen der Dekan dem Fakultätsrat und anschließend dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung vorlegt.

§ 7 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation

(1) [1]Im Rahmen der fakultätsexternen Evaluation bewertet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre die evaluierten Studiengänge auf Grundlage des Evaluationsberichtes und der maßgeblichen Evaluationskriterien. [2]Sie führt ein Gespräch mit Vertretern der Studierenden der evaluierten Studiengänge, um Verbesserungspotential aus Sicht der Studierenden zu identifizieren. [3]Die Fachvertreter der evaluierten Studiengänge erhalten die Möglichkeit, der Arbeitsgruppe Studium und Lehre die Ergebnisse der Evaluation zu erläutern und Fragen der Arbeitsgruppe zu beantworten.

(2) [1]Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Studium und Lehre auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der AG Studium und Lehre die Hinzuziehung externer Fachgutachter in das Verfahren der fakultätsexternen Evaluation veranlassen. [2]Die Arbeitsgruppe entscheidet dann auf Grundlage der Gutachterprofile über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. [3]Die Namen der Gutachter werden der evaluierten Einheit vor Vergabe des Auftrags zur Stellungnahme vorgelegt. [4]Den externen Fachgutachtern wird der Evaluationsbericht zur Verfügung gestellt.

(3) [1]Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre erstellt einen vorläufigen Bericht mit Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen, welcher dem Dekan und dem Studiendekan der evaluierten Einheit zur Stellungnahme vorgelegt wird. [2]Nach Erhalt der Stellungnahme erstellt die Arbeitsgruppe Studium und Lehre den endgültigen Bericht und legt diesen – gemeinsam mit der Stellungnahme – der Universitätsleitung vor.

(4) [1]Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre gebunden und gibt diese an die Fakultät weiter. [2]In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre abweichen; in diesem Falle ist die Arbeitsgruppe Studium und Lehre vor Abschluss der Vereinbarung mit der Fakultät zu hören.

(5) Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre kann der Universitätsleitung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben.

§ 8 Erhebung und Verarbeitung der Daten

(1) Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

(2) [1]Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Bayern verpflichtet. [2]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Evaluationsverfahren werden den Universitätsangehörigen in Form eines Leitfadens zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.

(3) [1]Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym über den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstand befragt. [2]Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation vom Studiendekan erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur den in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Personengruppen bzw. Gremien bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.

(4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.

(5) [1]Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. [2]Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten.

(6) [1]Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. [2]Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom xx. xx 2014 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom xx. xx 2014

Regensburg, den
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am xx.xx..xx in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am xx.xx.xx durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xx.xx